

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“  
der Stadt Bad Frankenhausen (BGS-Bib)**

Vom 08.11.2007

**Inhalt:**

- § 1 Zweck der Stadt- und Kurbibliothek
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Anmeldung
- § 4 Benutzung
- § 5 Zusätzliche Leistungen der Stadt- und Kurbibliothek
- § 6 Ausleihfristen
- § 7 Ausleihbeschränkungen
- § 8 Pflichten der Benutzer, Hausrecht
- § 9 Benutzungsgebühr
- § 10 Haftung der Benutzer
- § 11 Haftung der Stadt Bad Frankenhausen
- § 12 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Gesetzliche Grundlagen**

Auf der Grundlage

1. der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446),
2. der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889),
3. der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 7. Juli 2003

hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. September 2007 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“ Bad Frankenhausen beschlossen (Beschluss Nr. 398-18/07).

**§ 1**

**Zweck der Stadt- und Kurbibliothek**

Die Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“ Bad Frankenhausen ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung (§ 14 Abs. 1 ThürKO) der Stadt Bad Frankenhausen. Das Benutzungsverhältnis zu ihr richtet sich nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang am Bibliotheks- und Archivgebäude in Bad Frankenhausen, Schlossstraße 11a, sowie im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Bad Frankenhausen bekanntgegeben.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich in der Bibliothek schriftlich unter Verwendung des hierfür in der Bibliothek bereitliegenden Anmeldeformulars und unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Reisepasses als Benutzer an. Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bewirken sollen, sind bei der Anmeldung ebenfalls vorzulegen. Änderungen der Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung oder Gebührenbefreiung sind der Stadt- und Kurbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zum Nachweis der Berechtigung zur Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek erhält der Benutzer der Stadt- und Kurbibliothek einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und ist Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen. Ein Verlust des Benutzerausweises ist der Stadt- und Kurbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich durch seine Unterschrift, die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“ Bad Frankenhausen zu beachten und einzuhalten.

(4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkte Geschäftsfähigkeit) und ein Personensorgeberechtigter (i.d.R. mindestens ein Elternteil) dem Benutzungsverhältnis zustimmt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(5) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Geschäftsunfähigkeit) können die Stadt- und Kurbibliothek in Begleitung einer sorgeberechtigten Person benutzen. Der Benutzerausweis wird in diesem Fall auf den Namen der sorgeberechtigten Person ausgestellt. Das Benutzungsverhältnis wird zwischen der Stadt- und Kurbibliothek und der sorgeberechtigten Person geschlossen, nicht jedoch mit dem geschäftsunfähigen Kind.

(6) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek für den Antragsteller wahrnehmen.

### **§ 4 Benutzung**

(1) Die Benutzung der Medien kann innerhalb oder außerhalb der Stadt- und Kurbibliothek erfolgen. Die Benutzung der Medien außerhalb der Stadt- und Kurbibliothek, nachfolgend „Ausleihe“ genannt, ist gebührenpflichtig.

(2) Die Mitarbeiter der Stadt- und Kurbibliothek beraten und informieren die Benutzer der Stadt- und Kurbibliothek auf Wunsch bei der Auswahl der Medien. Die Benutzer der Stadt- und Kurbibliothek können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln auch selber informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

## **§ 5**

### **Zusätzliche Leistungen der Stadt- und Kurbibliothek**

(1) Nichtvorhandene Medien können auf Wunsche gegen die Entrichtung einer Gebühr durch den Fernleihdienst beschafft werden.

(2) Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, um Bücher oder Zeitungen bzw. Zeitschriften zu vervielfältigen, wenn dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes eingehalten werden. Für Verletzungen des Urheberrechtes haften die Benutzer. Die Benutzer können Vervielfältigungen auch von Beschäftigten der Stadt- und Kurbibliothek anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig; die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Frankenhausen in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 6**

### **Ausleihfristen**

(1) Die Ausleihfrist beträgt bei Büchern und Musikkassetten vier Wochen, bei Zeitschriften, CDs und CD-ROMs zwei Wochen, bei DVDs und Videokassetten eine Woche. Sind Medien mehrfach vorbestellt, können die Beschäftigten der Stadt- und Kurbibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

(2) Auf Antrag des Benutzers können die Beschäftigten der Stadt- und Kurbibliothek die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängern, sofern nicht anderweitig eine Vorbestellung vorliegt. Die Beschäftigten der Stadt- und Kurbibliothek können bei Anträgen auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(3) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist hat der Benutzer Säumnisgebühren gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 5 an die Stadt Bad Frankenhausen zu entrichten.

(4) Die Beschäftigten der Stadt- und Kurbibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 7**

### **Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadt- und Kurbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Stadt- und Kurbibliothek.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer, Hausrecht**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadt- und Kurbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie ausleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadt- und Kurbibliothek anzuzeigen.

(2) In den Räumen der Stadt- und Kurbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

(3) Große, sperrige oder schwere Gegenstände dürfen nicht in die Stadt- und Kurbibliothek mitgebracht werden. Die Mitarbeiter der Stadt- und Kurbibliothek können verlangen, dass die Benutzer Mäntel und Jacken sowie mitgebrachte Gegenstände (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schränken verschließen.

(4) Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit haben die Beschäftigten der Stadt- und Kurbibliothek das Recht, störende Benutzer aus der Bibliothek zu weisen. Die Leiterin der Stadt- und Kurbibliothek nimmt in Abwesenheit des Bürgermeisters, des Hauptamtsleiters und der Sachgebietsleiterin für Soziales und Kultur das Hausrecht wahr. In Abwesenheit der Leiterin nimmt eine mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragte Beschäftigte der Stadt- und Kurbibliothek das Hausrecht wahr. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Bei wiederholter Störung kann die das Hausrecht ausübende Person Hausverbot erteilen.

## § 9 Benutzungsgebühr

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die vom Benutzer der Stadt- und Kurbibliothek tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstleistungen (Gebührentatbestand) eine Benutzungsgebühr in der folgenden Höhe (Gebührenmaßstab und Gebührensatz):

1. <u>Jahresgebühren beim Kauf einer Jahreskarte</u>	€
1.1. Erwachsene, sofern sie nicht unter Nummer 1.3 fallen	20,00
1.2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich der Vollendung des 17. Lebensjahres	0,00
1.3. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr oder Zivildienst Leistende	0,00
2. <u>Gebühren für Einzelausleihen (pro Bestandseinheit in Stück)</u>	
2.1. Bücher mit Ausnahmen von Kinderbüchern	1,00
2.2. Kinderbücher, <b>wenn diese von Erwachsenen (Nr. 1.1) ausgeliehen werden</b>	0,30
2.3. Zeitungen und Zeitschriften	0,30
3. <u>Gebühren für Einzelausleihen (siehe Nr. 2) bei Vorlage der Kur- und Gästekarte</u>	0,00
4. <u>Gebühren für Ausleihe <b>audiovisueller Medien (AV-Medien)</b> pro Bestandseinheit und Tag</u>	1,00
<u>(mit Ausnahme der unter 1.2 und 1.3 genannten Personenkreise)</u>	(0,00)
5. <u>Säumnisgebühren (pro Bestandseinheit in Stück und pro angefangene Woche)</u>	
5.1. Erwachsene, sofern sie nicht unter den unter Nummer 1.3 genannten Personenkreis fallen	1,00
5.2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich der Vollendung des 17. Lebensjahres, sofern sie nicht unter den unter Nummer 1.3 genannten Personenkreis fallen	0,50
5.3. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienst Leistende	0,50
6. <u>Benutzungsgebühren für Internet-Benutzung (pro angefangene halbe Stunde)</u>	1,00

<u>7. Bestellung nicht vorhandener Medien</u>	Kosten deckend
<u>8. Kostenerstattung nach §§ 10 und 11 (pro Bestandseinheit in Stück)</u>	
8.1. bei kleineren Schäden an Büchern	1,00
8.2. beim Ersatz schwer beschädigter oder verlorengangener Medien Wiederbeschaffungswert zuzüglich	3,00
8.3. für die Abholung nicht zurückgegebener Medien	pauschal 5,00

(2) Gebührenschuldner ist, wer in der Stadt- und Kurbibliothek die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Ausleihfristüberschreitung oder andere in Absatz 1 genannte Tatbestände verwirklicht hat. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personfürsorge obliegt oder der den nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen betreut, soweit nicht § 105a BGB anzuwenden ist. Bei juristischen Personen mit Bevollmächtigten zur Benutzung ist neben der juristischen Person auch der Bevollmächtigte Gebührenschuldner. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erfassung als Benutzer, der Ausleihe von Medien, der Überschreitung der Ausleihfrist und im Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung der Medien. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig.

## **§ 10**

### **Haftung der Benutzer**

(1) Benutzer, gegebenenfalls auch ihre gesetzlichen Vertreter, haften bei Beschädigung oder Verlust der von ihnen ausgeliehenen Medien. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.

(2) Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Stadt- und Kurbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Sind mehrere Benutzer haftbar, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 8.

## **§ 11**

### **Haftung der Stadt Bad Frankenhausen**

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung der Medien, insbesondere durch elektronische Datenträger, entstehen.

(2) Bei Beschädigung oder Verlust ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen der Benutzer haftet die Stadt Bad Frankenhausen nur dann, wenn den Beschäftigten der Stadt- und Kurbibliothek für die Beschädigung oder den Verlust ein Verschulden trifft.

(3) Die Haftung der Stadt Bad Frankenhausen bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 BGB), sowie die Haftung der

Stadt Bad Frankenhausen bei Verletzung ihrer Eigentümerpflichten für den sicheren baulichen Zustand der Stadt- und Kurbibliothek bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“ Bad Frankenhausen (Bibliothekenordnung) vom 15. Juli 2002 (Beschluss-Nr. 288-21/02) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, 08.11.2007

Strejc  
Bürgermeister

Beschluss 398-18/07: Eingangsbestätigung vom 30.10.2007  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.11.2007 und 12.12.2007